



Erläuterungen zur Berechnung der Zuweisungsquote nach dem Flüchtlingsaufnahmegericht (FlüAG)

Der Grundgedanke des Flüchtlingsaufnahmegerichtes ist es, Flüchtlinge gerecht und nach einem transparenten Schlüssel auf die Kommunen aufzuteilen. Dies ist von zentraler Bedeutung, da täglich hunderte neuer Flüchtlinge in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes eintreffen. Damit bei der Verteilung niemand bevorzugt oder benachteiligt wird, werden folgende Faktoren in die konkrete Berechnung für jede einzelne der 396 Kommunen einbezogen:

1. Anzahl der von NRW-Kommunen betreuten Flüchtlinge

Die tagesaktuelle Berechnung gibt die Gesamtzahl aller Flüchtlinge in NRW wieder, die schon jetzt in den Einrichtungen der jeweiligen Kommunen untergebracht sind.

2. Kapazität der 260 Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW

Jeder tatsächlich zur Verfügung stehende Aufnahmeplatz in einer Landeseinrichtung.

3. Zuweisungsschlüssel

Hier wird die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune berechnet. In den Zuweisungsschlüssel gehen sowohl die Einwohnerzahl als auch die Fläche der Kommune ein. Der Zuweisungsschlüssel wird von IT-NRW für jede Kommune einzeln berechnet und der Bezirksregierung Arnsberg zur Verfügung gestellt.

Die Berechnung der konkreten Zuweisungen für die jeweilige Kommune und die daraus resultierende Erfüllungsquote ergeben sich wie folgt:

Um die aktuelle Leistung der Kommune zu berücksichtigen, werden die von der Kommune betreuten Flüchtlinge angerechnet. Zugunsten der Kommune werden außerdem die möglicherweise vorhandenen Kapazitäten einer Landeseinrichtung berücksichtigt.

Dieser Rechenschritt ist wichtig, damit die Berechnung regional nicht von den tagesaktuellen und saisonalen Schwankungen bei der Zahl der neu eingetroffenen Flüchtlinge abhängig ist. Außerdem werden so die Leistungen angemessen berücksichtigt, die von den Kommunen dem Land NRW zur Verfügung gestellt werden.

Diese Berechnung ergibt die aktuelle Belastung der Kommune. Sie ergibt sich sowohl aus der Zahl der aufgenommenen Flüchtlinge als auch aus der Zahl der jederzeit zur Verfügung stehenden Plätze in den Landeseinrichtungen. Um eine faire Verteilung der Flüchtlinge sicherzustellen, wird dieser Wert jetzt mit dem statistisch ermittelten Zuweisungsschlüssel kombiniert. Die individuelle Verpflichtung der jeweiligen Kommune ist so detailliert und transparent nachvollziehbar.

Am Ende der Berechnung ist es daher möglich nachzuholen, ob die jeweilige Kommune nach dem FlüAG mehr, weniger oder genau wie vorgesehen Flüchtlinge aufgenommen hat. Sollten Differenzen bestehen, so werden diese durch Zuweisungen der Bezirksregierung Arnsberg ausgeglichen.

Beispielhafter Rechenweg

In der Musterstadt gibt es Flüchtlinge in kommunalen Einrichtungen (§ 2 Ziff. 1 und 1a FlüAG). Hinzugerechnet werden Flüchtlinge, die in der jeweiligen Kommune eine Aufenthaltslaubnis (§ 2 Ziff. 2 und 3 FlüAG) besitzen. Angerechnet werden darüber hinaus auch Flüchtlinge, die unerlaubt eingereist sind und von der jeweiligen Kommune betreut werden (§ 2 Ziff. 4 FlüAG). Ebenfalls fließt die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in die Berechnung ein (§ 3 Abs. 5 FlüAG).

Beispiel Mustersstadt:

Flüchtlinge	3.081
Flüchtlinge mit Aufenthaltslaubnis	13
Unerlaubt eingereiste Flüchtlinge	80
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	25
Summe	3.199

Die Berechnung berücksichtigt also insgesamt 3.199 Flüchtlinge in Musterstadt.

Insgesamt werden in NRW zu derselben Zeit 223.574 Flüchtlinge von den Kommunen betreut. Nach dem von IT-NRW zur Verfügung gestellten Zuweisungsschlüssel ist Musterstadt verpflichtet, 1,3 Prozent der Flüchtlinge aufzunehmen (§ 3 Abs. 1 FlüAG).

Flüchtlinge in NRW Kommunen	223.574
Zuweisungsschlüssel	1,3 %
Summe	2.906.

In der Kommune gibt es allerdings auch eine vom Land betriebene Aufnahmeeinrichtung mit 810 Plätzen. Diese Plätze verringern die Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge (§ 3 Abs. 4 FlüAG). Hinzugerechnet werden allerdings die

Gesamtzahl der Flüchtlinge	2.906
Plätze in der Landeseinrichtung	- 810
Summe	2.096.

Allerdings ergibt sich aus der Vielzahl der Landeseinrichtungen ebenfalls eine Verpflichtung für die jeweilige Kommune, die mit dem Zuweisungsschlüssel verrechnet wird (§ 3 Abs. 6 FlüAG).

Plätze in Einrichtungen des Landes	91.536
Zuweisungsschlüssel	1,3 %
Summe	1.190.

So ergibt sich für Musterstadt folgendes Gesamtbild:

Als zu erfüllende Landesquote gelten 3.286 Flüchtlinge. Angerechnet werden 3.199 Flüchtlinge. So ergibt der Rechenweg, dass 87 Flüchtlinge zu wenig zugewiesen wurden. Die Erfüllungsquote liegt also bei 97,35 Prozent. Dieser Wert wird jetzt mit den übrigen 396 Kommunen in NRW verglichen. Neu eintreffende Flüchtlinge werden dann von der Bezirksregierung Arnsberg anteilig zugewiesen.